

16.01.98

Vorlage

an den Bundesrat

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts "Deutsche Welle"

Deutsche Welle
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Köln, den 14. Januar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

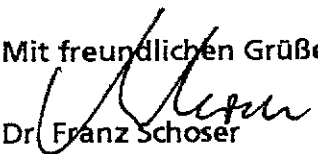
am 24. Dezember 1997 sind Art. 1 §§ 1 - 43, 58 bis 62 sowie Art. 2 - 5 des Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 3094) in Kraft getreten. Damit gelten die derzeitigen Amtszeiten der Gremien der Deutschen Welle als beendet (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes).

Für den neu zu bildenden Verwaltungsrat wählt der Bundesrat innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Mitglied (Art. 1 § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes). Bei der Wahl ist darauf hinzuwirken, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird (Art. 1 § 29 Abs. 4 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes).

Die Amtszeit des neu gebildeten Verwaltungsrats beträgt 5 Jahre (Art. 1 § 27 Abs. 1 des Gesetzes).

Nach Art. 1 § 29 Abs. 2 des Gesetzes bitte ich den Bundesrat, ein Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Welle zu wählen und mir das Wahlergebnis mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Franz Schoser

06.03.98

Beschluß
des Bundesrates

- a) Wahl von zwei Mitgliedern des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts "Deutsche Welle"
- Drucksache 68/98 -
- b) Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts "Deutsche Welle"
- Drucksache 49/98 -

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen,

Herrn Senator a. D.
Professor Dr. Wolfgang H o f f m a n n - R i e m (Hamburg)

und

Herrn Ministerialdirigenten
Michael S a g u r n a (Sachsen)

gemäß Artikel 1 § 31 Abs. 2 des Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk zu Mitgliedern des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts "Deutsche Welle"

und

Herrn Staatsrat
Erik B e t t e r m a n n (Bremen)

gemäß Artikel 1 § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk zum Mitglied des Verwaltungsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts "Deutsche Welle" zu wählen.